

KV-Verhandlungen Elektro- und Elektronikindustrie 2002

ARBEITER

Protokoll zum Lohnabschluss

Zwischen dem Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie und der Gewerkschaft Metall-Textil wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 2,3 % (Beilage 1).
2. Erhöhung der Ist-Löhne um 2,2 %.

Zur Ist-Lohn-Erhöhung wird noch die Möglichkeit einer Verteilungsoption durch Betriebsvereinbarung im Sinn des ArbVG vorgesehen. In diesem Fall ist die Lohnsumme um 2,5 % zu erhöhen. Die Erhöhung der individuellen Löhne kann unterschiedlich festgelegt werden, muss aber mindestens 2,0 % betragen.

3. Zusätzlich wird eine Einmalzahlung von € 85,- geleistet. Dabei gelten sinngemäß die Regelungen des KV-Abschlusses vom 1. November 1998. Die Zahlung hat bis spätesten 01.03.2003 zu erfolgen.
4. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um durchschnittlich 2,3 % ab 01.11.2002; außerordentliche Erhöhung der Zulage für Nacharbeit bzw. für die dritte Schicht (Beilage 1).

Die innerbetrieblichen Zulagen (Anhang II, Punkt 5) werden um 2,2 % ab 01.11.2002 erhöht (Beilage 1).

Die Zusatzvereinbarung zu Zulagen im Bereich der Elektroindustrie wird gleichfalls im Sinne einer Erhöhung um 2,3 % angepaßt.

5. Erhöhung der Lehrlingsentschädigung um durchschnittlich 2,3 % (Beilage 1).
6. Regelungen zum Rahmenrecht (siehe Beilage 2);
Der FEEI erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft zu weiteren Gesprächen zum Thema „Abfertigung Neu“.
7. Fortsetzung der Gespräche zu den zeitgemäßen Entlohnungssystemen.
8. Geltungsbeginn: 01. 11. 2002.

Wien, am 16. Oktober 2002

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN
ELEKTRO-/ELEKTRONIKINDUSTRIE 2002
LOHNABSCHLUSS**

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 01. 11. 2002

Lohngruppe	Monatslohn (€)
Lohngruppe Techniker	2042,02
Lohngruppe 1	1871,49
Lohngruppe 2	1659,98
Lohngruppe 3	1447,19
Lohngruppe 4	1354,91
Lohngruppe 5	1288,29
Lohngruppe 6	1234,46
Lohngruppe 7	1215,24

Das ist eine Erhöhung um 2,3 %.

2. Erhöhung der Ist-Löhne um 2,2.

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und der Aufwandsentschädigung ab **01.11.2002**

SEG-Zulage gem.IV.,Pkt 1-3	0,379 €
Nachtarbeitszulage gem.XIV., Pkt.5	1,550 €
Schichtzulage (2. Schicht)	0,332 €
gem.XIV., Pkt. 6	
Schichtzulage (3. Schicht)	1,550 €
gem.XIV., Pkt. 6	
Montagezulage XIV., Pkt. 7	0,585 €
Aufwandsentschädigung VIII,	Pkt. 2
	Pkt. 2 Abs.2/3
	Pkt. 3
	Pkt. 4
Nächtigungsgeld gem. VIII,	Pkt. 8

4. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 01. 11. 2002 im

1. Lehrjahr	416,55 €
2. Lehrjahr	558,07 €
3. Lehrjahr	754,68 €
4. Lehrjahr	1021,28 €

Die **Vorlehre** wird ab 01. 11. 2002 auf € 482,71 erhöht.

Die **Pflichtpraktikanten IX/4a** werden auf € 817,79 ab 01.11.2002 erhöht.

Das ist eine Erhöhung um durchschnittlich 2,3 %.

Beilage 2

Neuregelung betreffend NACHTARBEIT

Abschnitt Vlb:

Überschrift: Der Klammerausdruck entfällt.

Punkt 1: entfällt.

Punkt 2: 2. Satz entfällt.

Punkt 3: vorletzter Absatz lautet: „Weitere gleichwertige Gründe können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.“

Punkt 6: Ersetzung der Wortfolge „in regelmäßigen Zeitabständen unter Anwendung der Verordnung zu § 51 ASchG, BGBl II/27/1997“ durch die Wortfolge: „im Sinne des § 12b AZG, BGBl I/122/2002“.

Punkt 7: Abgesehen von den in § 97 Abs. 1 Z6a ArbVG erfaßten Fällen (Nachschwerarbeit) können Betriebsvereinbarungen über Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Milderung von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nacharbeit abgeschlossen werden.

Anhang VI Protokoll vom 16.03.1998 entfällt

Protokoll vom 16.10.2002

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass durch die Neuregelung des Abschnittes Vlb bestehende Betriebsvereinbarungen weder verfestigt noch in Frage gestellt werden. Sie empfehlen eine einvernehmliche Überarbeitung der am 31.07.2002 geltenden Betriebsvereinbarungen und ermächtigen dazu, sofern diese nicht bereits aufgrund ihrer eigenen Bestimmungen über die Geltungsdauer außer Kraft getreten sind.